

Ehemaligenverein des Helene-Lange-Gymnasiums Fürth

- Satzung -

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehemaligenverein des Helene-Lange-Gymnasiums Fürth“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Fürth.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck
 - die Bindung der Ehemaligen des Helene-Lange-Gymnasiums untereinander und zur Schule zu stärken,
 - Informationen über das Schulleben an Ehemalige weiter zutragen,
 - die Schule ideell zu stützen und sie in der Erreichung ihrer Ziele zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Die eingenommenen Mittel verwendet der Verein nur für die satzungsgemäßen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede ehemalige Schülerin und jeder ehemalige Schüler des Helene-Lange-Gymnasiums werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich – dazu zählt auch der elektronische Postweg – zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung – dazu zählt auch der elektronische Postweg – möglich. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten der Mitglieder

- (1) Beiträge sind für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, insbesondere die Vereinszwecke zu unterstützen.

§ 5 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretendem Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in und
 - dem/der Schatzmeister/in
- (2) Zusätzlich kann der Vorstand bis zu drei Beisitzer/innen berufen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden statt. Eine Vorstandssitzung muss ferner auf gemeinsames Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats einberufen werden.
- (6) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in repräsentieren den Verein nach innen und nach außen. Sie sind gemeinsam gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Der/die Schriftführer/in fertigt die Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen an und unterzeichnet sie.
- (8) Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und die Jahresrechnung zu erstellen.
- (9) Der Vorstand regelt die innere Geschäftsverteilung selbständig.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand hierfür bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Stellvertretung berufen. Für das Amt, das diese Stellvertretung innehat, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Die Beisitzer/innen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung der Mitglieder erfolgt spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder per elektronischem Postweg, die Tagesordnung ist mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung haben, einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gemeinschaftlich schriftlich beantragt wird.
- (3) Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Anträge von Mitgliedern sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung auf anderes Mitglied ist unzulässig.
- (5) Alle Mitgliederversammlungen, zu denen satzungsgemäß eingeladen wurde, sind beschlussfähig. Die Beschlussfassung und die Wahlen erfolgen mit offener Stimmabgabe und einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entscheidung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschluss und Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 – Datenschutz

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ermächtigt das zukünftige Mitglied den Verein zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Daten, welche der Verein von seinen Mitgliedern erhebt und verarbeitet, dürfen nur im Rahmen dieser Satzung für die Ziele des Vereins verwandt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes zulässig.

§ 9 – Auflösung des Vereins

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist geheim.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Helene-Lange-Gymnasiums Fürth, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 – In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn durch eine im Sinne dieser Satzung einberufene Mitgliederversammlung eine neue Satzung beschlossen wird. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.